

## **Solidaritätskreis "Für den Erhalt aller Arbeitsplätze bei Vogt electronic Witten"**

c/o Romeo Frey, Bebbelsdorf 43, 58454 Witten, Tel. 02302/81953, romeofrey@t-online.de

### **Reinhard Mischke gewinnt gegen Vogt-Witten**

Fast eineinhalb Jahre nach seiner fristlosen Entlassung hat das Bochumer Arbeitsgericht heute die Kündigungen zurückgewiesen.

Zur Erinnerung: Am 23. Oktober 2003 hat die Belegschaft von Vogt-electronic Witten gegen die Kündigungen von 395 Beschäftigten über 8 Stunden lang gestreikt und die Werkstore blockiert. Über diese Aktionen wurden in der örtlichen Zeitungen mit Fotos und viel Sympathie berichtet. Mehrere Kollegen haben sich mit ihrem Namen in den Artikeln zitieren lassen. Dies nahm die Geschäftsleitung als Grund insgesamt 8 dieser Kollegen und Kolleginnen wegen Geschäftsschädigung fristlos zu kündigen.

Den Anfang machten sie mit Reinhard Mischke, dem sie Rädelsführerschaft als Organisator der Blockade vorwarfen.

Im heutigen Prozeß berichtete einer der damaligen Pressefotografen als Zeuge, wie er die Aktion der Belegschaft am frühen Morgen erlebt hatte. Etwa 70 – 80 Leute hätten ab 4.30 Uhr vor dem Tor gestanden, mit einander diskutiert und sich informieren lassen. Sein Foto von Reinhard inmitten der anderen fand er sehr symbolträchtig für diesen Charakter einer massenhaften öffentlichen Beratung.

Die kontrastierte natürlich mit der Behauptung des Vogt-Anwalts, es hätten sich nur etwa 20 - vor allen Firmenfremde - beteiligt und Reinhard wäre der einzige Redner gewesen.

Für das Gericht scheint mit dieser Aussage die angebliche Rädelsführerschaft ausreichend genug widerlegt worden zu sein, denn es verzichtete auf alle weiteren Zeugen.

Gleichzeitig mit der fristlosen Kündigung hatte Reinhard auch eine ordentliche Kündigung erhalten. Auch über die Kündigungsschutzklage zur dieser betriebsbedingten Entlassung wurde heute geurteilt.

Hier hat die Arbeitsgerichtskammer zu ersten mal ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom Januar 2005 berücksichtigt. Dieses Urteil stärkt die Rechte der Arbeitenden bei Massenentlassungen. Danach muss die Anzeige von Massenentlassungen bei der Agentur für Arbeit erfolgt sein, wie auch Verhandlungen über einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat abgeschlossen sein, bevor eine Kündigung überhaupt ausgesprochen werden darf. Dies ist eine Änderung gegenüber der deutschen Rechtsprechung durch das Bundesarbeitsgericht.

Auch in den Kündigungen der Vogt-Mitarbeiter sieht das Bochumer Arbeitsgericht einen Verstoß gegen dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofes.

Mit dem Urteil des Arbeitsgerichtes ist Vogt-Witten jetzt verpflichtet, Reinhard Mischke weiter zu beschäftigen. Er wird deshalb morgen früh um 8.00 bei Vogt erscheinen.

Abzuwarten ist, ob die Geschäftsleitung der Empfehlung des Arbeitsgerichtes folgen wird, das Urteil durch die höheren Instanzen bis zum BAG hin überprüfen zu lassen, oder ob die Verunft siegt, sie ihre Niederlage anerkennen und Reinhard Mischke wieder arbeiten lassen.

Im Auftrag Romeo Frey – Sprecher des Solidaritätskreises